

GC(39)/RES/21 und GC(39)/RES/22 über die Änderung von Artikel VI der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Gouverneursrats, GC(39)/RES/13 über das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(39)/RES/19 über die Besetzung des Sekretariats der Organisation und GC(39)/RES/23 über Kernversuche, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer neununddreißigsten ordentlichen Tagung am 22. September 1995 verabschiedet wurden⁶,

sowie *eingedenk* der Resolution GC(39)/RES/20 über Frauen im Sekretariat, die am 22. September 1995 von der Generalkonferenz verabschiedet wurde⁶, und in der der Generaldirektor aufgerufen wird, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erarbeitete Aktionsplattform zu prüfen und, soweit angebracht, die Elemente dieser Plattform in die relevanten Politiken und Programme der Organisation zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Kernmaterialüberwachungssystems im Einklang mit der Satzung der Organisation und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der diesbezüglichen Beschlüsse der Organisation zu kooperieren;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt außerdem* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit und ruft die Staaten auf, bei deren Umsetzung zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea in Kraft befindliche Kernmaterialüberwachungsabkommen umzusetzen, so auch ihre Bemühungen um die Überwachung der Einfrierung bezeichneter Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Kernmaterialüberwachungsabkommen nach wie vor nicht einhält, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Kernmateri-

alüberwachungsabkommens in vollem Umfang mit der Organisation zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen, die für die Verifizierung der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die der Kernmaterialüberwachung unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange unbeschädigt aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Kernmaterialüberwachungsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die nachdrücklichen Bemühungen des Generaldirektors der Organisation und seiner Mitarbeiter um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, gibt ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß Irak der Organisation seit 1991 entgegen seinen Verpflichtungen aus den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und 715 (1991) Informationen über sein Kernwaffenprogramm vorenthält, und betont, daß Irak in vollem Umfang mit der Organisation zusammenarbeiten muß, damit die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig umgesetzt werden;

8. *appelliert* an alle Staaten, das Übereinkommen über nukleare Sicherheit zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

9. *begrüßt* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Quellen der Radioaktivität zu unterbinden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

47. Plenarsitzung
1. November 1995

50/10. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Seefahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den ibero-amerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 360, der am 30. Juli 1995 von dem in San Salvador auf Ministerebene abgehaltenen Einundzwanzigsten Rat des Lateinamerikanischen Wirtschaftsystems verabschiedet wurde, und in dem die Aufhebung der Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba gefordert wird,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993 und 49/9 vom 26. Oktober 1994,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16 und 49/9 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1995 über die Durchführung der Resolution 49/9¹⁹;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird, von dem Erlaß und der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Konsultation mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

48. Plenarsitzung
2. November 1995

50/11. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2241 B (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 2359 B (XXII) vom 19. Dezember 1967, 2479 (XXIII) und 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 3189 (XXVIII), 3190 (XXVIII) und 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 43/224 D vom 21. Dezember 1988,

sowie anläßlich der Begehung des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen *unter Hinweis darauf*, daß die Universalität der Vereinten Nationen und die sich daraus ableitende Mehrsprachigkeit für jeden Mitgliedstaat der Organisation, ungeachtet der von ihm verwendeten Amtssprache, das Recht und die Pflicht nach sich ziehen, sich selbst verständlich zu machen und andere zu verstehen,

unter Betonung der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Resolutionen und Bestimmungen, welche die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen,

ferner unter Hinweis darauf, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sowohl Amtssprachen als auch Arbeitssprachen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse²⁰ sowie des Sicherheitsrats sind²¹, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Amtssprachen und Englisch, Französisch und Spanisch die Arbeitssprachen des Wirtschafts- und Sozialrats sind²² und daß Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind²³,

bedauernd, daß die verschiedenen Amtssprachen und die Arbeitssprachen des Sekretariats innerhalb der Vereinten Nationen nicht in gleichem Maß verwendet werden, und in dem Wunsch, daß die von der Organisation eingestellten Mitarbeiter zusätzlich zu einer Arbeitssprache des Sekretariats mindestens eine der sechs Amtssprachen beherrschen und gebrauchen,

in der Erwägung, daß die für Übersetzen und Dolmetschen bestimmten Haushaltsmittel der Organe der Vereinten Nationen dem Bedarf entsprechen und von Haushaltseinschränkungen ausgenommen werden sollten, wie in Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 festgehalten,

feststellend, daß das Prinzip der Gleichberechtigung der Amtssprachen immer öfter durch die Abhaltung "kostensparender" informeller Sitzungen in Frage gestellt wird,

unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Organisation auch weiterhin das Erlernen aller Amtssprachen und der Arbeitssprachen des Sekretariats durch die Mitglieder der bei

¹⁹ A/50/401.

²⁰ Regel 51 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

²¹ Regel 41 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats.

²² Regel 32 der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats.

²³ Siehe Resolution 2 (I), Anlage, Ziffer 1, vom 1. Februar 1946.